# Landkreis Wolfenbüttel

# Sitzungsvorlage

ie	_		_	**	4:	
 10		n	~	ro	TI	r

Oberziel 4

Oberziel 5

Umwelt- und Klimaschutz

Mobilität und Infrastruktur

n-					11				
Geschäfts	zeichen	Datum Vorlage-Nr.			-Nr.				
I/103			22.02.2021 XVIII-06		XVIII-069	90/2021	0/2021		
Beratungsfolge			Sitzu	zung Sit		ung am	Zuständigkeit		
Kreisaussc	huss			nicht	öffentlic	h 01.0	3.2021	Vorberatung	
Kreistag				nicht	öffentlich 22.03.2		3.2021	Entscheidung	
Betreff									
Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G									
Beschluss	vorschlag:								
		rmächt	tigt, der ITEBO Ein	ıkaufs.	- und Die	enstleisti	unasaenc	ssenschaft e G	
	•		tsanteil zu einem K				~ ~		
2 Zur Wah	l dos in dia Ca	onoral	vorsammlung dar l	TERA	Einkouf	ic und			
			versammlung der l' t e.G. zu entsender				n Vertret	erin wird Frau	
Landrätin C	Christiana Stei	nbrügg	ge vorgeschlagen.						
Heiko Bedo	lig vorgeschla	igen.							
Aufwand/Auszahlung i. € 1000 € einmalig 160 € jährlich		1.000,	ktkonto 00 € =1112500000.111 00 € =1112500000.431		☐ Ergeb	Ergebnishaushalt Haushaltsjahr/e 2021ff		-	
Mittel stehen		⊠ zur	Verfügung		☐ nicht z Verfü		nur bereit i. H. v. Euro		
Deckungsvorschlag		☐ Mel	hrerträge/-einzahlunge	n bei		ingen/-aus	n/-auszahlungen bei		
<u></u>		•							
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:									
Präambel Konsolidierung		der Kre	der Kreis- und Gemeindefinanzen			ur	unterstützt behindert		
Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung				⊠ unterstützt ☐ behinde			nterstützt 🗌 behindert		
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt					ur	unterstützt behindert		
Oberziel 2	Bildung und Kultur						un	nterstützt	
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft						ur	nterstützt 🗌 behindert	

Seite: 1/6

□ unterstützt □ behindert
□ unterstützt □ behindert

### Begründung:

A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. und Ziele des Landkreis Wolfenbüttel

5

10

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

15

20

Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wurde am 12.11.2019 die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gegründet und am 29.01.2020 in das Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Handelsregister-Nummer GnR 200053 eingetragen. Die ITEBO GmbH organisierte und leitete den Gründungsprozess. Neben der ITEBO GmbH fungierten vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Inzwischen sind 24 weitere Mitglieder aufgenommen wurden. Darunter auch der Landkreis Göttingen und der Landkreis Peine sowie die Stadt Goslar (Stand: 12/2020). Durch eine Beteiligung können die Kommunen einen Großteil der Vorteile nutzen, die nur den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen.

25

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse des Landkreis Wolfenbüttel daran, sich an der zu gründenden ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu beteiligen:

30

 Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Der Landkreis Wolfenbüttel benötigt starke, regionale und strategische Partner, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.

35

 Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.

Es bestehen bereits in unterschiedlichen Bereichen gute (Dienstleistungs-)
 Beziehungen mit der ITEBO GmbH z. B. beim Aufbau von OpenR@thaus, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt.

40

Durch eine Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Landkreisverwaltung hergestellt werden. Das heißt, der Landkreis Wolfenbüttel kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Landkreisverwaltung beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

45

Bei Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. wurden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder erwarben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile wurden zunächst von der ITEBO GmbH erworben, von denen 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen zur Verfügung stehen. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. beläuft sich somit auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands werden ein Genossenschaftsbeitrag i. H. v. jährlich 160€ je Genossenschaftsanteil erhoben.

#### B. Grundzüge der Satzung

50

55

60

65

70

75

80

85

90

95

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. soll auf Dauer angelegt werden. Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks.

Dazu zählen konkret u. a.

- die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschl. des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.
- **Organe** der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Der **Vorstand** leitet die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende ist zur Alleinvertretung befugt. Solange die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Ab einer Mitgliederanzahl von über 20 Mitgliedern ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen u. a. Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

100 <u>C. Vertretung der Landkreis Wolfenbüttel in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.</u>

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Kommunen können als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Kreistag über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/-n Vertreter/-in des Landkreises Wolfenbüttel. Es wird vorgeschlagen Frau Landrätin Christiana Steinbrügge als stimmberechtigte Vertreterin in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich die Vertreterin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird der Erste Kreisrat Heiko Beddig als ihr Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen.

### D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

- Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:
- Nr. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf des Landkreis Wolfenbüttel. Die ITEBO GmbH hat sich als adäquater strategischer IT-Partner am Markt aufgestellt und bietet funktionierende, ganzheitliche und einsetzbare Lösungen an.

Aufgrund der in der Satzung verankerten Mitgliederstruktur der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. und den damit verbundenen Synergieeffekten - insb. bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen (kreisangehörigen) Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

- Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung des Landkreis Wolfenbüttel ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

145

105

110

115

130

135

140

- Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

Das maximal zu tragende Risiko des Landkreis Wolfenbüttel muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche
 Beitragspauschale ist derzeit auf 160,- € je Anteil festgesetzt. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

§ 35 Abs. 4 der Satzung beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung. In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

Durch § 2 der Satzung wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

Die als Mitglied der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u. a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter / die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilsmehrheit):

Der Landkreis Wolfenbüttel wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilsmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

 Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses):

Der Vorstand hat für die Erstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse von Mitgliedern erforderlichen Unterlagen und Belege diesen so rechtzeitig vorzulegen, dass die konsolidierten Gesamtabschlüsse der Mitglieder jeweils innerhalb von sechs Monaten aufgestellt werden können (§ 40 Nr. 6 des Satzungsentwurfs).

190

165

170

180

185

195	Die Beteiligung des Landkreis Wolfenbüttel an der HEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ist somit kommunalrechtlich zulässig.
200	Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung des Landkreis Wolfenbüttel an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit.
205	
210	Christiana Steinbrügge
215	
220	
225	
230	
235	
240	
245	
	Anlage Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.